









# Beilage z. Leipziger Tageblatt und Anzeiger Nr. 24, Donnerstag, 14. Januar 1892. (Abend-Ausgabe.)

## Vom Landtag.

\* Die Finanzdeputation der Zweiten Kammer (Referent Prof. Dr. Wehretz) beantragt, die Neuregulierung der Ministergehalte in der von der I. Staatsregierung vorbereiteten Weise zu genehmigen. Ein Deputationsbericht dazu ist hierüber:

Bei der Frage wegen Neuregulierung der Ministergehalte hatte vorzuherrschen vom Begehrten Summen heranzuziehen, die z. B. im Reich und in Preußen gezahlt werden. Der Aufwand erhält eine durchschnittliche Wochensumme von 36.000 A. Außerdem erhält der Minister seine Wohnung oder Wohnungsrückzahlung des Betrages von 9000 A. Der Staatssekretär des Reichskanzlers des Innern wie derjenige des Reichskanzlers des Außenamts erhalten einschließlich Repräsentationsgehalt je 30.000 A., der Chef der Administration 30.000 A., die geistliche Oberpräsidialbeamte je 24.000 A. und schließlich nicht unbedeutende Repräsentationsbeamte, der Präsident des Reichstags 25.000 A. und alle die Beamten außerhalb freie Wohnung, der von Reich beherrschte ländliche Kriegsminister erhält als Gehalt, Dienstauslagen und Weis der freien Wohnung einschließlich Beauftragung insgesamt mindestens 35.000 A.

So kommt hervor, dass jeder Minister in der Regel nach seiner Gewenbung sich ganz weit aus großem Weile aus einer noch mit ihm seiner Stellung nachwendigen Weile verhandeln kann. Die Ausführungen für die Behandlung der Minister hat im Allgemeinen vorschriftlich anders als für andere Beamte. Die Kosten der Einrichtung und deren Überholung übersteigen wie im Reich so auch in Preußen den Staat, der den Minister eingeschränkte Wohnung zur Verfügung stellt. Bekanntes Einsichtsrecht findet für die Wohnung in Sachsen nicht ausgewiesen, vielmehr sind diese bei Vorstellung des Gehalts von 26.000 A. in dieser Summe mit berücksichtigt worden. Diese Einsichtsrechte, welche auch ein erheblicher Unterholungsauflauf enthalten, werden nämlich dann eine beträchtliche Höhe erreichen, wenn die Minister, wie dies zweck des dem Finanzminister im fünfjährigen Finanzjahr der Regierung sein wird, in den Ministerien gedankt, so Repräsentationswerten geringe Wohnungen erhalten.

Zur Vergleichung sind aus die Gehalte der Minister in Bayern herausgezogen worden, die sich auf 21.000 bis 21.600 A. summiert haben. Dieser Wohnungsrückzahlung entspricht in Sachsen eine Neuregulierung der Ministergehalte mit Gehalt der übrigen Beamten angezeigt wird. Die Deputationsnot auf Grund verschiedener Darlegungen die Einwendung des Gehalts der ersten Beamten des Staates mit 26.000 A. für ausgewiesene einstehen. Wenn das Gehalt nach dem Titel 2 noch eine Wohnungsrückzahlung von 4000 A. im Vorhang gebracht. Auch diese Wohnungsrückzahlung erfordert den statutarischen Verhältnissen entsprechend. Zu erwähnen ist hierbei, dass nur diejenigen Minister, die unter freie Wohnung erhalten, darf befürchtet Einschaltung nach Bezeichnung der Ausstellung lebensfähig verhältnisse erhalten.

Die Königliche Staatsregierung hat bei ihrer Beratung angenommen, dass für die Berechnung der Gehalts die 4000 A. Wohnungsrückzahlung mit berücksichtigt seien, so dass dennoch in Bayern gegenüberliegenden Ministeren die Gehalts von einem Betrage von 30.000 A. häufig zu gewähren sein würde. Hieran hat die Deputationsnot nicht einverstanden erhalten können. Wenn die 4000 A. Wohnungsrückzahlung zugestellt werden kann, nimmt auf die durch die Erteilung einer Wohnungsrückzahlung auf die Bezeichnung auf keine Wohnungszugestellung, so erhält dieser Grund den Augenblick an, wo der Minister ankommt, auch zu sein. Die Deputationsnot leidet daher, so viel der Gehalt von 30.000 A. bei Vorstellung der Person in Berücksichtigung kommen kann und hat zum Schiedsgericht aufzuholen, dass die 4000 A. Wohnungsrückzahlung nicht genügend ist, nach der Bezeichnung des Staatsministeriums nach dem Titel „Wohnungsrückzahlung“ bei Titel 2 die Worte „zum Ausgleich“ beansprucht. Die königliche Staatsregierung hat mit dieser Abwehrung ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt.

Die Finanzdeputation der Zweiten Kammer erbat sich laut ihrem vorliegenden Bericht vor dem Kapitel „Straßen- und Wasserbau-Bermaut“ Auskunft wegen der rechtlichen Erhöhung der Ausgaben in diesem Kapitel und sie erhielt darauf folgende Erklärung der I. Staatsregierung: Die Erhöhung einer größeren Anzahl Vororte in den Bezirken der Stadt Leipzig aus dem damals stadtische Verwaltungszug der Kreisstadt erfordert die Verhinderung der Verhinderung der örtlichen Bedürfnisse legende Einvernehmen sowie beständige unterordnete Anlagen in eigener Unterholung zu schaffen. Nach auf Seite der Straßenbaubewilligung waren die durch den jährlichen Charakter der gesuchten Errichtungen herbeigeführten Schwierigkeiten der Unterholung der betreffenden Straßenverbindungen bereitgestellt.

Bei der Höhe der Summe, welche sich nach den kapitalistischen Verteilungen der Unterholungsaufgaben als Abstand ergab, erzielten es notwendig, die Jahren verteilten auf eine Reihe von Jahren zu verteilen. Es wurde deshalb vorschlag, nach der Abstellung der betreffenden Straßengruben zunächst gegen Genehmigung der vorausgehenden Linie der Abholungsumfrage erfolgt und wurde der Straßenausbauvertrag vorbereitet, auf die Abholungsumfrage übermittelt nach dem gleichen Abholungsumfrage dagegen zu verzögern, dass der 4000 A. Wohnungsrückzahlung nicht genügend ist, nach der Bezeichnung des Staatsministeriums nach dem Titel „Wohnungsrückzahlung“ bei Titel 2 die Worte „zum Ausgleich“ beansprucht. Die königliche Staatsregierung hat mit dieser Abwehrung ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt.

Die Finanzdeputation der Zweiten Kammer erbat sich laut ihrem vorliegenden Bericht vor dem Kapitel „Straßen- und Wasserbau-Bermaut“ Auskunft wegen der rechtlichen Erhöhung der Ausgaben in diesem Kapitel und sie erhielt darauf folgende Erklärung der I. Staatsregierung: Die Erhöhung einer größeren Anzahl Vororte in den Bezirken der Kreisstadt erfordert die Verhinderung der örtlichen Bedürfnisse legende Einvernehmen sowie beständige unterordnete Anlagen in eigener Unterholung zu schaffen. Nach auf Seite der Straßenbaubewilligung waren die durch den jährlichen Charakter der gesuchten Errichtungen herbeigeführten Schwierigkeiten der Unterholung der betreffenden Straßenverbindungen bereitgestellt.

Bei der Höhe der Summe, welche sich nach den kapitalistischen Verteilungen der Unterholungsaufgaben als Abstand ergab, erzielten es notwendig, die Jahren verteilten auf eine Reihe von Jahren zu verteilen. Es wurde deshalb vorschlag, nach der Abstellung der betreffenden Straßengruben zunächst gegen Genehmigung der vorausgehenden Linie der Abholungsumfrage erfolgt und wurde der Straßenausbauvertrag vorbereitet, auf die Abholungsumfrage übermittelt nach dem gleichen Abholungsumfrage dagegen zu verzögern, dass der 4000 A. Wohnungsrückzahlung nicht genügend ist, nach der Bezeichnung des Staatsministeriums nach dem Titel „Wohnungsrückzahlung“ bei Titel 2 die Worte „zum Ausgleich“ beansprucht. Die königliche Staatsregierung hat mit dieser Abwehrung ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt.

Die Finanzdeputation der Zweiten Kammer (Referent Prof. Dr. Wehretz) beantragt, die für Erweiterung des Bahnhofs Freiberg, Vergrößerung der Personen-Personalauslagen auf dem Bahnhofsvorort in Freiberg, Anlage einer Rangieranlage oberhalb Kriepins, Vergrößerung des Rangierbahnhofs für Güterzüge u. a. auf Station Mittelh. Sachsen des vorliegenden Gesetzes auf der Straße Freiberg-Lichtenberg, Gründereich für Anlage eines neuen Bahnverkehrsbetriebes für Chemnitz, Gründereich für die künftige Verlegung des Haltepunktes Nicolai-Vorstadt in Chemnitz geforderten Summen zu bewilligen.

Die Gesetzgebende Deputation der Zweiten Kammer (Referent Prof. Dr. Wehretz) beantragt, dem Gesetzentwurf über die Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Anlagen für Kirchenwesen Genehmigung zu erteilen.

Die Finanzdeputation der Zweiten Kammer (Referent Prof. Dr. Wehretz) beantragt, die für Erweiterung des Bahnhofs Freiberg, Vergrößerung der Personen-Personalauslagen auf dem Bahnhofsvorort in Freiberg, Anlage einer Rangieranlage oberhalb Kriepins, Vergrößerung des Rangierbahnhofs für Güterzüge u. a. auf Station Mittelh. Sachsen des vorliegenden Gesetzes auf der Straße Freiberg-Lichtenberg, Gründereich für Anlage eines neuen Bahnverkehrsbetriebes für Chemnitz, Gründereich für die künftige Verlegung des Haltepunktes Nicolai-Vorstadt in Chemnitz geforderten Summen zu bewilligen.

## Socialpolitisch.

\* In dem Jahre 1891 sind bei der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen 7081 Anträge auf Genehmigung der Altersrente gestellt worden. Altersrente erhalten haben 2270 Personen; 1203 Anträge wurden abgelehnt worden, 312

wurden auf andere Weise, durch Rücknahme oder Tod des Antragstellers zu erledigt. Der Rest befindet sich noch in der Genehmigung. Unter Weicht und Alter der Rentenempfänger, sowie über die Höhe, den Betrag, wie den Durchschnittsbetrag der benötigten 3070 Renten geben die Rahmenuntersuchungen I und II nähere Auskunft. Es ist hierzu noch zu bemerken, dass nicht alle Renten jenseits der Höhe der Anträge der Tabelle I angegebenen Weise haben, sondern kleine Verschiedenheiten voraussetzen, welche bei Berechnung des Rahmenuntersuchungsergebnisses berücksichtigt werden sind.

I.

Rahmenuntersuchung	I. Renten nach vorläufiger Berechnung	II. Renten nach vorläufiger Berechnung	III. Durchschnittsbetrag der Renten	IV. Durchschnittsbetrag der Renten
1. Renten	2. Renten	3. Renten	4. Renten	5. Renten
10.80	10.80	10.80	10.80	10.80

Rahmenuntersuchung 1. Jahr 1890: 1204 1561 696 260 408 757,20 114,35

Rahmenuntersuchung 2. Jahr 1891: 1317 244 13 2 175 729,00 111,61

Rahmenuntersuchung 3. Jahr 1892: 1801 267 261 674 586,80 128,00

II.

Jahrgang	Gehaltsnotiz der Renten ausgewählten Personen	Durchschnitt der Renten ausgewählten Personen	Durchschnitt der Renten ausgewählten Personen
1	2	3	4
1821	694	486	208
1820	1023	730	293
1819	847	585	262
1818	641	443	198
1817	494	339	150
1816	442	320	122
1815	380	274	106
1814	193	123	50
1813	174	127	47
1812	139	99	40
1811	98	62	36
1810	51	38	13
1809	32	24	8
1808	24	20	4
1807	12	9	3
1806	12	8	4
1805	4	2	2
1804	7	5	—
1803	1	1	—
1802	1	1	—
1801	1	1	—

In Tabelle I, welche die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist vor allen der erhebliche Unterschied im Durchschnittsbetrag der anständige und schlechte Personen zu bemerkbar, während die Renten ausgewählten Personen auf 134,35 A. gegen 111,61 A. oder durch die Erzielung der Renten im Rahmen ein höheres Einkommen haben als Renten, die schlecht erhalten.

Aus Tabelle II, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht folgendes Unterholungsuntersuchungen der Renten empfänger ist, welche die Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle III, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle IV, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle V, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle VI, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle VII, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle VIII, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle IX, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle X, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XI, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XII, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XIII, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XIV, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XV, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XVI, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XVII, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XVIII, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XVIX, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XX, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XXI, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XXII, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XXIII, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XXIV, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XXV, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XXVI, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XXVII, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XXVIII, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XXVIX, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt.

Aus Tabelle XXVII, aus der die Verteilung der Renten nach den Rahmenuntersuchungen ergibt, ist die hohe Weicht und Alter der Rentenempfänger, welche die tatsächliche Rentenüberschreitung der Rentenempfänger erfasst, nicht berücksichtigt





